

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabend)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 3,00 M.

Abonnement-
preis die
Doppel-Zeile
50 Pf. bei
2mäigter Auf-
nahme 10%,
bei 3-5-
mäiger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 24.

Münsterberg, Sonnabend, den 15. Mai

1920.

Gewählt und bestätigt wurden für die Gemeinde Värderf:
als Gemeinde-Vorsteher der Bauerngutsbesitzer Franz Fuhrmann, als Gemeinde-Schöffe der Stellen,
besitzer Heinrich Ballenkin, der Gutsbesitzer Josef Görlitz, der Kaufmann Reinhold Schölz und der Gastwirt
Josef Lewes.

Münsterberg, den 7. Mai 1920.

[H. 7176.] Betriebssteuerveranlagung für 1920. Dem hierigen Magistrat und den beteiligten
Guts- sowie den Gemeindevorständen gehen in den nächsten Tagen die Betriebssteuerzuschriften für das
Veranlagungsjahr 1920 nebst den Auszügen aus der Betriebssteuer-Nachweisung als Oberkollen mit dem
Veranlassen zu, die Steuerzuschriften den Adressaten auszuhändigen zu lassen und die ebensolche mitseligen
Behandlungsscheine, von den Auskunftsbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt, mir innerhalb 8 Tagen
zurückzureichen.

Hinsichtlich der Eingiehung und Abführung der Betriebssteuer verweise ich auf die Verfügung vom
28. Februar 1895, Kreisblatt für 1895, Seite 44/45.

Münsterberg, den 12. Mai 1920.

[H. 7168.] Die hohen Postporto- und Papierpreise geben mir Veranlassung, die Herren Amts-,
Gemeinde- und Gutsvorsteher zu ersuchen, die ihnen zugehenden amtlichen Verfügungen in den angegebenen
Fällen bestimmt erledigt zurückzusenden, um Erinnerungen zu vermeiden.

In Zukunft werden von der zweiten Mahnung an die Erinnerungen als portopflichtige Dienksache unfrankiert
übersandt werden.

Münsterberg, den 11. Mai 1920.

[H. 7175.] Beschlagnahme der vorgemerktesten Stuten. Auch nach der zweiten am 8. Mai b. Jg.
festgestellten Aushebung von Stuten für den Feindbund bleiben die am 19., 20. und 21. Januar b. Jg.
in Münsterberg, Värderf und Leptwoda zur Ablieferung an den Feindbund geschriebenen faltblättrigen rein-
rasigen Stuten weiter beschlaghaft. Die Pferde müssen also zur Vermeidung hoher Strafen bis auf Weiteres
ohne meine Genehmigung von ihrem Standort nicht ausgeführt werden. Die in Betracht kommenden Gemeinde-
und Gutsvorstände sowie den hierigen Magistrat ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der beteiligten
Stutenbesitzer zu bringen.

Münsterberg, den 12. Mai 1920.

[H. 6698.] Mitteilung des Feindbundbundes. Nach Mitteilung des Schlesischen Landbundes sind
aus verschiedenen Kreisen zum Teil sehr begründete Klagen über den schlechten Zustand des Rindviehs und der
Pferde zugegangen, die von der Feindbundkommission gestoßen und den Besitzern zurückgegeben wurden. Die
Landwirte fühlen sich, wie in der Mitteilung des Schlesischen Landbundes angegeben ist, mit Recht dadurch ge-
schädigt, daß sie für längere Zeit, zum Teil für mehrere Wochen die Leistungen der ausgehobenen und dann
gestoßenen Tiere verlieren, ohne Entgelt dafür zu erhalten und daß ihnen der Wiederwert nicht ersetzt wird.
So sei häufig vorgekommen, daß die Pferde aufgezogen, coupiert, Lahm und in traurigem Ernährungszustande,
die neuzeitlichen Rüde ohne Willen, vermolet, übergemägert und sonst mitübelgeißelt wurden, sogar angediente
Krankheiten, wie Druse, sind angeblich verbreitet worden.

Um die durch solche Vorkommnisse hervorgerufene Erregung nicht weiter um sich greifen und nicht zur Selbst-
hilfe sich Reiter zu lassen, empfiehlt der Landbund, den Landwirten bekannt zu geben, daß sie nicht gezwungen
werden können, ihr an das Reich verkaufte, dann von der Feindbundkommission gestoßenen Vieh zurückzunehmen,
sondern, daß sie das nur freiwillig zu tun brauchen.

Zudem ist vorstehendes hiermit veröffentlichte, ersucht ich den hiesigen Regierungs- und die Guts- und Gemeindeverstände des Kreises, obiges den in Betracht kommenden Landwirten zur Kenntnis zu bringen. Beklagene Forderungen werden von den Büßern nach höherer Anordnung wieder zurück genommen werden.

Münsterberg, den 11. Mai 1920.

[H. 6632.] Das Reichswahlgesetz vom 27. April und die Reichswahlordnung vom 1. Mai d. Jg. sind veröffentlicht in den Nummern 87 und 93, S. 627 ff. u. S. 713 ff. des Reichsgesetzblattes für 1920. Die Ortsbehörden und die Herren Gutsvorsteher sowie die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 4. Mai, Kreisblatt S. 120/129 nemhaft gemachten Herren Wahlvorsteher und Repräsentanten Wahlvorsteher ersucht ich, sich jetzt schon mit den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes und der Reichswahlordnung vertraut zu machen.

Münsterberg, den 12. Mai 1920.

[H. 7164.] Viehseuchenzölpfliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Bei dem Viehbestande der Dörfer Saß, Hanke, Heidenreich und Krause in Liebenau wurde Maul- und Klauenseuche freistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Erwähnung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes angeordnet:

Für die vorstehenden Gehöfte gelten die in der Viehseuchenzölpflichen Anordnung vom 6. d. Jrs., (Kreis.-Bl. S. 130/2 unter Abschnitt I A., Blff. 1 bis 15 veröffentlichten) Vorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvoirsteher in Liebenau wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Verurteilung zu bringen.

Der Gemeindevorstand von Liebenau hat vorstehende Anordnung sofort in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 14. Mai 1920.

[H. 7165.] Viehseuchenzölpfliche Anordnung. Zum Schutz gegen die Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Erwähnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Ortschaften Kummelwitz, Neobischöflich, Rößwitz, Tarchwitz, Ober-Johnsdorf, Naas, Teplitzow, Rinkwitz, Alt-Heinrichau, Willwitz, Taschenberg, Wiesenthal, Schildberg, Neukarsdorff, Polnisch-Neudorf, Schönjehndorf, Saccau und Rätzsch bilden einen Sperrbezirk.

2. Für den Zeitraum bis 10. August 1920 einschließlich sind sämtliche in diesen Ortschaften vorhandene Hunde derart anzuletten oder einzusperren, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

3. Die Blff. 3 bis 9 der Anordnung vom 8. Januar d. Jrs. (Kreis.-Bl. S. 6/7) gelten entsprechend.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemäßheit §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Gemeinde- und Gutsverstände der in Frage kommenden Ortschaften haben diese Anordnung sofort auf ordentliche Weise zu veröffentlichen.

Die Amtsvoirsteher und Bezirksgendarmen werden ersucht, die strengste Durchführung der Anordnung zu überwachen.

Münsterberg, den 12. Mai 1920.

[H. 6600.] Handwerkssammlerstellen. Die Gemeindevorstände des Kreises mit Ausnahme der von Gollendorf, Rittersdorf, Manighof, Neukarsdorff, Pleßguth, Reumen, Willwitz, sowie der Gutsverstand von Heinrichau erhalten gleichzeitig mit vorliegender Kreisblattnummer die Befehle über die aufzubringenden Kosten der Handwerkssammler zu Breslau für das Rechnungsjahr 1920 mit dem Erfüllen, die auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke entfallenden Beträge baldigst an die Handwerkssammler in Breslau, Blumenstr. 8 II, abzuführen.

Ich weise die Gemeinde- und beteiligten Gutsverstände des Kreises ferner darauf hin, daß bei Ausstellung der Nachweisung der aufzubringenden Handwerkssammlerbeiträge lediglich der Stand am 1. Oktober des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Abgänge, welche erst nach diesem Termin eingetreten sind, dürfen ebensowenig berücksichtigt werden, wie Zugänge.

Münsterberg, den 10. Mai 1920.

[H. 7095.] Viehzählung. Am 1. Juni findet eine Viehzählung statt.

Die in Frage kommenden Drucksachen sind die Zählbezirkstafeln (C) und die Gemeindetafeln (E).

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formular E enthalten. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehzählungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirkstafeln einzutragen.

Jeden Guts- und Gemeindevorstand und je 2 Gemeindeschulen, für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkstafeln vorgesehen.

Den Ortsbehörden des Kreises werden die Zählpapiere in den nächsten Tagen zugehen. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen; das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung E für die Behörden zu veranlassen, auf zu prüfen, ob das erhaltene Zählungsmaterial ausreicht. Fernerhinensfalls ist mit der Zählbedarfs sofort anzugehen und kurz zu begründen.

Die genaue Zurechnung des zur Einreichung des Zählmaterials auf den §. 5. Gesetz gesetzten Zeitraums wird dem Magistrat und dem Gemeinde- und Ortsvorsteher besonder^s zur Pflicht gemacht.

Bei den letzten Wiedzählungen wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbegleitlisten C und der Gemeindeliste E festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbegleitliste C alle Haushaltungswesen oder Wiedbisher, bei denen sich Wiedb. der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Rahmen des Wiedb. mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herkömmlichen Tagelöhner auf einer Seite ist unzulässig. In der Gemeindeliste E ist mit die Hauptsumme aus jeder Zählbegleitliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelauflistung der Wiedb. ist unzulässig. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbegleitl. und E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vorbrüche früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben eine zweite, dritte usw. zu benennen. Das Anlieben von Fehnen ist zu vermeiden. Münsterberg, den 10. April 1920.

[H. 6675.] **Übernahme der russischen Internierten (frühere Kriegsgefangene) seitens der Gemeinden.** Höherer Anordnung folge sind die Überwachungskompanien für russische Kriegsgefangene aufgelöst worden. Die Überwachung wurde den Gemeinden bzw. Polizeibehörden übertragen. Maßgebend bringe ich die Bedingungen für Herstellung und Regelung des Arbeitsverhältnisses russischer Internierter (früherer Kriegsgefangener) zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitgebern zum Abdruck.

1. **Unterbringung und Verpflegung** der russischen Internierten sind von dem Arbeitgeber für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Abgabe der für deutsche Arbeiter gütigen tariflichen oder ortsüblichen Vereinbarungen zu bewirken. Beschwerden über unzureichende Unterbringung und Verpflegung der russischen Internierten sind von diesen grundsätzlich beim Guts- oder Gemeindewirtstand anzubringen. So steht den Internierten frei, die weitere Beschwerde an die Lagerverwaltung zu richten, sofern eine Einigung nicht ergiebt ist.

2. Für die Internatenbekleidung hat der Arbeitgeber pro Kopf und Tag der Arbeitsleistung 0,80 Mark vom Lohn einzubehalten und wöchentlich mit besonderer Liste der Internierten und der Arbeitstage Ertragbekleidung.

Für etwa notwendige besondere Berufskleidung hat der Arbeitgeber aufzukommen.

3. Vertragliche Lohnabzüge sind nur gestattet für den Empfang von Bekleidung im Rahmen der Bißter 2, sowie für die gesetzlichen Krankenfassen- und Versicherungsgebühren. Sonstige durch Gesetz angeordnete oder zugelassene Abzüge bleiben unberüht.

4. Die Transportkosten für einmaligen Hintransport zur Arbeitsstelle und Rücktransport zum Lager hat der Arbeitgeber zu tragen; ebenso die Kosten bei Auswechselung von Internierten auf Wunsch des Arbeitgebers.

5. Zur Überwachung werden die Internierten von den Lagern den Orts- und Polizeibehörden lärmäßig bekanntgegeben.

Für ausreichende Beaufsichtigung der Internierten hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen.

Der Arbeitgeber hat die erfolgte Übung des Arbeitsverhältnisses dem russischen Internierten ordnungsmäßig zu bestätigen. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers durch die Ortspolizei. Mitteilung an die Lagerverwaltung ist erforderlich. Besondere Vorkommissen sind dieser und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Wachungsmannschaften werden durch die Lagerverwaltung nicht gestellt.

6. Jeder russische Internierte muß im Besitz einer von der Lagerverwaltung ausgestellten Ausweiskarte sein, welche die Bezeichnung der Arbeitsstelle enthält, auf der er sich zur Zeit befindet. Internierte ohne oder mit falscher Ausweiskarte sind sofort der Ortspolizeibehörde und der Lagerverwaltung zu melden.

7. Der Umfang von Bekleidungskosten für Internierte ist stets durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten vorzunehmen, jedoch nur dann, wenn die Stoffe nicht mehr instandgesetzt werden können. Die Vorlage der von der Ortsbehörde beglaubigten Belege (Quittungen) durch die Lagerverwaltung soweit vertreibt und erstattet, als die Lohnabzüge für Bekleidung ausreichen.

8. Die Befreiung von Internisten kann jederzeit ohne Rübidigung durch die Lagerverwaltung erfolgen, wenn der Abtransport in die Heimat unmittelbar bevorsteht. Die Benachrichtigung des Landesarbeitsamtes erfolgt durch das Heeres-Ahw.-Hauptamt gleichzeitig mit Benachrichtigung der Lagerverwaltung. Dauernde Befreiung von Internisten, soweit es sich nicht um Heimtransport handelt, darf nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes erfolgen. Ausstehende Lohnforderungen sind durch die Lagerverwaltung einzuziehen.

9. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Internisten über fiktiv empfangenen Lohnansprüche durch Namensunterschrift oder Handzeichen quittieren, und daß die Quittungen aufbewahrt werden, da erfahrungsgemäß von den Internisten häufig noch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vielfach kurz vor dem Abtransport Lohnansprüche gestellt oder Beschwerden über angeblich ungerechtfertigte Lohnkürzungen verbracht werden.

10. Die Kosten für Verpflegung im Lager, an denen Internierte ohne Nachlassigen Grund die Arbeit ausüben, mit oder ohne eigenes Verschulden in der Arbeit auszufallen, dürfen nur in dem Umfange

einzuhalten werden, wie dies bei deutschen Arbeitern auf Grund tariflicher oder ordentlicher Vereinbarungen gesetzlich ist. Arbeitskraftigkeiten infolge derartiger Lohnabzug sind der Lagerverwaltung mitzuteilen, sofern die geltende Pflichtung unmöglich ist. Urlaubungen von russischen Internierten sind in demselben Umfange zu gestatten, wie dies ordentlich oder tariflich bei deutschen Arbeitern vereinbart wird. Dem Internierten ist ein Urlaubausweis vom Arbeitgeber zu befreidigen.

11. Internierte, die der Arbeitgeber nicht mehr benötigt, aber welche die Arbeit nach erfolgten Schließungen versuchen endgültig ohne anerkannten Grund abweigern, sind möglichst durch einen Begleiter dem Lager auszuführen, in letzterem Falle auf Kosten des Internierten.

12. Für Schäden, die durch Internierte verursacht werden, kann weder das Landesarbeitsamt noch die Lagerverwaltung haftbar gemacht werden. Bei Schäden, die von Internierten absichtlich verursacht werden, fällt dem Beschädigten die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung zu.

13. Arbeitgebern, die vorstehende Bedingungen nicht innehalten, können die Internierten sofort entziehen werden. Die Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist hierzu erforderlich.

Für den beständigen Kreis ist das Landesarbeitsamt in Breslau II am Hauptbahnhof 21 zuständig.

Anträge auf Überlassung von russischen Internierten sind grundsätzlich an das Landesarbeitsamt zu richten. Die Abgabe von russischen Internierten an Arbeitgeber erfolgt nur für diejenigen Arbeitsstellen, die vom Landesarbeitsamt als geeignet zur Belegung mit russischen Internierten bezeichnet sind.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ein wirtschaftlicher Notstand vorliegt, wobei die Lagerkommandanturen unter eigener Verantwortung russische Internierte vorläufig nur in solchen Fällen abgeben dürfen, in denen durch Abgabe von russischen Internierten ein Schaden für die landwirtschaftliche Produktion abgewendet werden kann.

In diesem Falle darf die Abgabe nur für höchstens 14 Tage erfolgen. Das Landesarbeitsamt ist zur Durchführung einer endgültigen Entscheidung unverzüglich über die Zahl der abgegebenen Kräfte, Arbeitsort und vereinbarte Belebungsschrift zu benachrichtigen.

Die Vermittlung von russischen Internierten in nicht landwirtschaftliche Arbeitsstellen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie für die landwirtschaftlichen Arbeitsstellen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden erfuht, vorstehendes bekannt zu machen und speziell den Arbeitgebern von früheren russischen Kriegsgefangenen zur Kenntnis zu bringen.

Das Verzeichnis der in den Gemeinden bzw. Gutsbezirken untergebrachten Kriegsgefangenen ist Ende v. Mts. von dem Revierungs-Unteroffizier den beteiligten Gemeinden bzw. Gutsvorschtern übergeben worden.

Ich erfuhe, daß auf Weiteres nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren und besonders Unzuträglichkeiten mir zu berichten.

Münsterberg, den 11. Mai 1920.

[H. 7073.] Die Rände unter dem Pferdebestande der Domänen Niebel-Runzendorf, Besselswitz, Moisewitz, Zeplinoda und der Erbschaftsei Weigelsdorf ist erloschsen.

Münsterberg, den 11. Mai 1920.

[H. 7095.] Nachstehend genannten Personen sind gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581/84) Handelsverlaubnisscheine für den Regierungsbezirk Breslau erteilt worden:

1. der Handelsfrau Anna Krause in Wärwalde zum Handel mit Eiern;
2. der Handelsfrau Anna Berger in Wärdsdorf zum Handel mit Eiern, Dörr und Geflügel;
3. der Handelsfrau Karoline Brudsch in Zeplinoda zum Handel mit Eiern und Geflügel;
4. der Handelsfrau Karoline Bessel in Liebenau zum Handel mit Eiern, Dörr, Gemüse und Geflügel;
5. der Handelsfrau Emma Jäkel in Liebenau zum Handel mit Eiern, Dörr, Gemüse und Geflügel;
6. dem Fleischer Johann Nebeß in Münsterberg zum Handel mit Rogenfleisch nur innerhalb des Kreises Münsterberg.

Münsterberg, den 8. Mai 1920.

Verordnung über Inlandseier.

§ 1. Meine Verordnung über Inlandseier vom 7. Juni 1919, D. B. I Nr. 1886-II wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 23. April 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien, gez. J. H.: Meg.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß auch der frachtmäßige Versand von Eiern künftig keinerlei Beschränkungen unterworfen ist. Eine Ausfuhrgenehmigung ist nicht mehr erforderlich.

Münsterberg, den 6. Mai 1920.

Der Landrat. Dr. Ritter.

Abgabe vom Speisefett. Am der Woche vom 9. — 15. h. werden ablangen auf den I. Abschnitt der Zeitarie A. 100 gr. Margarine und 100 gr. Rofosfett und auf den I. Abschnitt der Fettarie B. 60 gr. Butter und 100 gr. Rofosfett zur Ausgabe.

Der Verkaufspreis von Margarine beträgt pro Pfund 12,50 Mrl. und von Rofosfett 15,50 Mrl.

Münsterberg, den 11. Mai 1920.

Erhöhung des Milchpreise. Infolge Erhöhung der Milch- und Butterpreise wird die Anordnung über Zwangsmilchliefserung an Molkereien vom 6. August 1919, Reichblatt S. 197, wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die an die Molkereien abzuliefernde Milch ist grundsätzlich nach einem Grundpreis und nach dem Fettgehalt zu bezahlen.

Es beträgt

a. der Grundpreis	16 Pf.
b. der Preis für 1 Prozent Fett	27 "

In diesen Preisen sind die Ausfuhrosten und sonstige Unkosten berücksichtigt.

2. Die Preise für die an den Molkereien an die Milchlieferanten zuabzuliefernden Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

a. für 1 Pfund Butter auf	11,50 Mr.
b. für 1 Liter Magazin- und Buttermilch auf	0,42 "
c. für 1 Liter Molken auf	0,05 "

3. Diese Anordnung tritt am 16. Mai d. Jrs. in Kraft.

Münsterberg, den 14. Mai 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Anordnung über Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Kleinhandel. Auf Grund der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 10. Mai 1920 wird hiermit für den Umfang des Kreises Münsterberg folgendes angeordnet:

§ 1. Der Höchstpreis für Abgabe im Kleinhandel beträgt für 1 Liter

A. Vollmilch

a. bei dem Verkauf durch die Molkerei- und gewerbsmäßige Milchverkaufsstellen in der Stadt Münsterberg und Heinrichau 1,20 Mr.,
b. bei dem Verkauf durch die ländlichen Molkereien 1,16 Mr.,
c. bei dem Verkauf unmittelbar durch den Ruhhalter 1,08 Mr.

B. Magazin- und Buttermilch 48 Pfennige.

§ 2. Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) vom 28. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 185) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 3. Diese Anordnung tritt am 16. Mai in Kraft.

Die Anordnung vom 14. Februar 1920 verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.
Münsterberg, den 14. Mai 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Festsetzung der Butterpreise. Der Herr Regierungspräsident zu Breslau hat durch Anordnung vom 10. Mai d. Jrs. den Erzeugerhöchstpreis

A. für Molkereibutter

1. für Handelsware I auf	11,50 Mr.	3. für abfallende Ware auf	3,00 Mr.
2. " " II "	10,00 "		

B. für Landbutter

1. für Handelsware I auf	10,50 Mr.	3. für abfallende Ware auf	3,00 Mr.
2. " " II "	9,50 "		

für 1 Pfund festgesetzt.

§ 1. Auf Grund dieser Anordnung wird der Kleinhandelshöchstpreis für Butter auf 13 Mr. für 1 Pfund festgesetzt.

Die Molkereien haben bei der Abgabe von Molkereibutter ein Nutzgewicht von 1%, die Hersteller von Landbutter ein solches vom 8% zu gewähren.

§ 2. Der in dieser Anordnung festgesetzte Kleinhandelshöchstpreis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, (R.-G.-Bl. S. 25), vom 28. März 1916, (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917, (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 3. Diese Festsetzung tritt am 16. Mai d. Jrs. in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Festsetzung vom 18. Februar 1920 ihre Gültigkeit.

Münsterberg, den 14. Mai 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Anordnung betreffend Höchstpreise für Milch. Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und dem Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Bevölkerernährung dazu vom 18. November 1917 wird mit Zustimmung des Landesvertretungssitzes den Regierungsbezirk Breslau bestimmt:

§ 1.

- a. Für die vom Erzeuger an die Molkerei oder eine Milchsammlstelle gelieferte Vollmilch wird zu zahlen für das Liter 100 Pf. Stückpreis beim Ruhhalter unter Hinzurechnung eines Betrages zu den Kosten der dem Ruhhalter obliegenden Milchanfuhr zur Molkerei oder Sammelstelle. Dieser Betrag, der von der Molkerei (Sammelstelle) zu zahlen ist, beträgt für jeden angefangenen Kilometer $\frac{1}{2}$ Pf. je Liter, vorausgesetzt, dass die Entfernung vom Gehöft bis zur Molkerei mindestens $\frac{1}{2}$ Kilometer beträgt. In den Stückpreis sind inbegriffen die persönlichen und fachlichen Aufwendungen für Gewinnung und Bereitstellung der Milch; er verkehrt sich grundsätzlich für eine Normalmilch von 2% Fettgehalt.
- b. Der Preis beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Ruhhaltungen bezogen ist (also beim Verkauf durch die Molkerei, Sammelstelle und dergl.) beträgt für Vollmilch 116 Pf., für Kägermilch oder Buttermilch 42 Pf. für das Liter frei Wagenwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Wahn- oder Schiffverbindung bestandet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Zu dem Vollmilchpreis von 116 Pf. tritt für solche Milch, die zur Verwendung als Trinkmilch bestimmt ist, ein Zuschlag von 6 Pf. je Liter. Die Summe dieser einer Molkerei zufließenden Zuschläge ist von ihr allmonatlich nachträglich auf alle Milchlieferer im Verhältnis zu den von ihnen im vergangenen Monat gelieferten Milchmenge zu verteilen.

In den Preisen zu a und b ist die Umsatzsteuer bereits berücksichtigt; ein Zuschlag für Umsatzsteuer ist also nicht ratsam.

Die vorstehenden Höchstpreise gelten nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, soweit besondere Handelsabsatzpreise festgesetzt sind, ebenso nicht für fassungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Milchlieferungen von Kägermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Milchlieferungen von Kägermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften m. b. H., oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsläufig an diese angeschlossen werden, sodass nicht für Zwangslieferungen gemäß § 7 der Anordnung über die Gewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005), sofern von der zuständigen Stelle die Lieferpreise gemäß § 7, Abs. 2 festgesetzt werden. In letzterem Falle ist der gemäß den von mit erlassenen Richtlinien durch die zuständige Stelle festgesetzte Preis maßgebend.

§ 2.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände können für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch auf höhere Preise im Sinne von § 1 zu a und b festsetzen. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksstelle.

§ 3.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher, und berechtigt, Höchstpreise für den Verkehr im Großhandel festzusetzen. Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden. Für das Zutragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag festgesetzt werden.

Gänstliche Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Bezirksstelle.

§ 4.

Die in dieser Anordnung oder aufgrund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Anordnung über die Gewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, (R.-G.-Bl. S. 616) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, (R.-G.-Bl. S. 25) vom 28. März 1916, (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917, (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917, (R.-G.-Bl. S. 250).

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 16. Mai 1920 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Anordnung vom 13. Februar 1920, (veröffentlicht im Regierungsanzeiger vom 21. Februar 1920, S. 51 ff.) treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, den 10. Mai 1920.

Der Regierungspräsident. Gaedicke.

Anordnung betreffend Höchstpreise für Butter. Auf Grund der §§ 3, 6, 9 und 14 der Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmung der Reichsliste für Speisefette vom 31. August 1917 (Regierungsanzeiger Nr. 207) der Ausführungsanweisung der preußischen Landeszentralverordneten vom 19. Februar 1917 und der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 9. Juli 1919 wird mit Zustimmung der Reichsliste für Speisefette für den Regierungsbezirk Breslau bestimmt:

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Wagenwagen, Schiff, Bahn oder Post, oder wenn keine Versendung mit Wahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Absenderortes am Bestimmungsort fordern darf, wird:

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens	1150	ME.
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens	1000	"
3. für abfallende Ware auf höchstens	300	"
je 50 kg. festgesetzt.		
§ 2. Der Preis für andere Butter als Molkereibutter (Bundbutter), den der Verkäufer beim Verkauf für Lieferung frei Wagen, Schiff oder Post oder, wenn seine Versendung mit Wagen, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird:		
1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens	1050	ME.
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens	950	"
3. für abfallende Ware auf höchstens	300	"
je 50 kg. festgesetzt.		

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein, bezogenen bis zu zahlende Umsatzsteuer, sodass diese nicht besondert berechnet werden darf.

§ 4. Die Preise des § 1 werden zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731) festgesetzt.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 16. Mai 1920 in Kraft.

Alle entzehenden Anordnungen, insbesondere die Anordnung vom 13. Februar 1920 (veröffentlicht im Regierungsemitblatt vom 21. Februar 1920, S. 51) treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Regierungspräsident. Jaenike.

Anordnung betreffend Höchstpreise für Käse. Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916, (R.-G.-Bl. S. 1179), in Verbindung mit dem Erlass des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Juni 1918, dem Erlass des Herrn Staatskommisars für Nahrungsmittel vom 14. Juni 1918 und dem Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 18. November 1919 — D. P. I R. 3178 — wird für den Regierungsbezirk Breslau folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Verkauf von Käse treten anstelle der in § 1, Ziffer 3 der Verordnung vom 20. Oktober 1916, (R.-G.-Bl. S. 1179) festgesetzten die nachstehenden Höchstpreise:

	Großhändler-	Großhandels-	Kleinverkaufs-
	preis 50 kg in Mark	preis für 50 kg in Mark	preis für 0,5 kg in Mark
1. Gepréßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert	197,—	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert	168,—	—	1,80
3. Frischer, leicht angereister Quarkkäse, (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	225,—	245,—	2,80
4. Geriebener Quarkkäse (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust und ähnlicher Käse mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	255,—	275,—	3,10
§ 2. Für den Verkauf von Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse werden anstelle der in § 1, Ziffer 2, 6 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916, (R.-G.-Bl. S. 1179) die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:	165,—	180,—	2,10

§ 3. Die Höchstpreise dieser Anordnung sind gemäß § 14 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916, (R.-G.-Bl. S. 1179) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916, (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917, (R.-G.-Bl. S. 253). Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen einzubegriffen und darf nicht besondert zugeschlagen werden.

§ 4. Bezuglich des Preises für Molkereiweiss verbleibt es bei den Bestimmungen der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 31. August 1918.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Mai 1920 in Kraft.

Breslau, den 10. Mai 1920.

Der Regierungspräsident. Jaenike.

Schreibwaren für Schrift und früher
nimmt Aufträge entgegen
Wirtschaftsgemüth Hirschberg bei Görlitz

Deutsche Buchdruckerei
find vorrätig in
J. A. Troedel's Buchhandlung.
Hirschberg. — Saargasse 6.

Beamtenstellung als Wachtmeister bei der Sicherheits-Polizei.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern werden Anwärter für die Sicherheitspolizei von Rheinland und Westfalen in Beamtenestellungen zu folgenden Bedingungen eingestellt:

volle Polizeidienstsfähigkeit, (dazu gehört volle Geschärfe) Bewerber dürfen keine Rentenempfänger sein,

Lebensalter zwischen 20 und 30 Jahren,
Größe möglichst nicht unter 1,70 Meter,
Mindestens 1 Jahr Frontdienstzeit im Kriege,
Unverheiratet,

Gesunde wirtschaftliche Verhältnisse.

Nach einer 12jährigen Gesamtdienstzeit in Arme, Marine, Schutztruppe und sonstigem Reichs-, Staats- u. Kommunaldienst und Sicherheitspolizei, davon aber mindestens 2 Jahre bei der Sicherheitspolizei, Anspruch auf den Beamtenchein und Dienstprämie von 2100 Mark.

Gehalt zwischen 18,40 M. und 20,90 M.
täglich neben freier Unterkunft, Kleidung, Versorgung und ärztlicher Behandlung.

Bei örtlichen Unruhen wird außerdem an alle Beamte eine tägliche erhebliche Bulage gezahlt.

Meldung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, polizeilichen Führungszeugnisses, von Militärpapieren und möglichst Bezeugnissen früherer Dienststellen sind zu richten an:

Die Sicherheitspolizei 2
in Münster i. W., Haus Spital,
Auskunftsstelle: Breslau,
Oberpostdirektion Zimmer 73,
oder an das
Kommando der Sicherheitspolizei
in Münster i. W., Steinfurterstr. 42.

Raufe
von Privaten und Händlern bei sofortiger
Bezahlung jeden kleinen wie großen Posten

= **Cieter** =
sowie alle Arten
Geflügel
lebend und geschlachtet,
zu den höchsten Tagespreisen.

Palaz Goerster,
Münsterberg. Junkernstraße 4.

Die für die Ernte 1920 gültigen
Oelfsaatpreise

finden lt. R.-G. Bl. Nr. 69 wie folgt festgesetzt:

Haaps	2300	M. per Tonne
Wakferns	1400	" "
Wohn	2500	" "
Hanfsamen	1600	" "
Senfsaat	1800	" "
Kübser	2200	" "
Dotter	1800	" "
Leinsamen	2000	" "
Sonneblumenkerne	1800	" "

Die endgültige Festsetzung der Preise erfolgt bis zu Beginn der Ernte unter entsprechender Berücksichtigung der bis dahin entstandenen

— Produktionskosten. —

Reichsausschuss für pflanzliche
und tierische Oele und Fette.

Anbauverträge sind abzuschließen mit dem
Kommissionär: Firma

Wagner, Münsterberg, Getreidegeschäft.